

# **Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lich**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I, S. 291), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und des § 29 der Friedhofsordnung der Stadt Lich vom 19.02.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in der Sitzung am 19.02.2020 für die Friedhöfe der Stadt Lich folgende Gebührenordnung beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Lich vom 01.03.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.  
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern- und Kinder.  
Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes im einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeiten nicht aufzufinden sind.
- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Lich gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide, gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) bei der Erdbestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes nach Vollendung des 5. Lebensjahres 530,00 €
  - b) bei der Erdbestattung eines Kindes unter 5 Jahren 489,00 Euro
  - c) bei der Bestattung einer Totgeburt oder standesamtlich nicht anmeldspflichtigen Leibesfrucht 105,00 Euro.

Für Arbeiten, die nicht zum Grabaushub gehören (z.B. Beseitigung vorhandener Bepflanzung, Entfernen von Fundamenten u.ä.), werden zusätzlich die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

- (2) Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes wird eine Gebühr von 175,00 Euro erhoben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 6 Umbettungsgebühren**

- (1) Für die Umbettung einer Leiche werden neben den Gebühren in § 5 die tatsächlich entstehenden Kosten der Friedhofsverwaltung erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Umbettung einer Urne betragen
  - a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Lich 248,00 Euro
  - b) nach einem Friedhof in eine andere Stadt/Gemeinde 116,00 Euro.

## **§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, anonymen Urnenreihengrabstätten und Urnenrasengrabstätten**

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Kinderreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren  
750,00 Euro
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 1.610,00 Euro
- c) Urnenreihengrab 530,00 Euro
- d) anonymes Urnenreihengrab 490,00 Euro
- e) Urnenrasengrab 590,00 Euro

## **§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Einzelwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren 3.010,00 Euro
- (2) Doppelwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren 5.590,00 Euro
- (3) 3er-Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren 8.160,00 Euro
- (4) 4er-Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren 10.740,00 Euro
- (5) 5er-Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren 13.330,00 Euro
- (6) 6er-Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren 15.910,00 Euro
- (7) Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 2.060,00 Euro
- (8) Urnenpartnergrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 1.260,00 Euro
- (9) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden die anteiligen Gebühren erhoben:

- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr 1/30 des jeweiligen Gebührensatzes
- b) bei Urnenwahl- und Urnenpartnergrabstätten 1/20 des jeweiligen Gebührensatzes je Grabstätte und Jahr

## **§ 9**

### **Gebühren für die Benutzung der Kühlzellen und der Trauerhalle**

Für die Benutzung der Kühlzellen und der Trauerhalle in der Kernstadt werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Aufbewahrung einer Leiche in einer Kühlzelle bis zu 3 Tagen 179,00 Euro. Für jeden weiteren Tag 59,00 Euro.
- 2. Benutzung der Trauerhalle in der Kernstadt 248,00 Euro.

## **§ 10**

### **Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren sind zu zahlen:

- 1. für das Abtragen des Erdhügels und Einebnung der Grabstätte nach einer Erdbestattung (§ 20 Absatz 2 Satz 2 der Friedhofsordnung) 66,00 Euro
- 2. für das Abräumen verwelkter Blumen oder Kränze (§ 20 Absatz 5 der Friedhofsordnung) 22,00 Euro
- 3. Zuschlag für Bestattungen außerhalb der in § 7 Absatz 3 der Friedhofsordnung festgelegten Bestattungszeiten pro Stunde 8,00 Euro
- 4. für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen, Einfassungen u.ä. 25,00 Euro
- 5. für die Ausstellung einer Berechtigungskarte nach § 6 der Friedhofsordnung
  - a) für den Zeitraum von einem Jahr 35,00 Euro
  - b) für den Zeitraum von fünf Jahren 179,00 Euro
  - c) für eine einmalige Zulassung 17,00 Euro

Ist durch Leistung mehrerer Einzelfallgebühren im Haushaltsjahr die Jahresgebühr erreicht, so werden weitere Einzelgebühren nicht erhoben

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Die Gebührenordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Lich, den 20.02.2020

DER MAGISTRAT DER STADT LICH            Siegel

(gez. Dr. Neubert)  
Bürgermeister

Die vorstehende Gebührenordnung wurde am 27.02.2020 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 28.02.2020

DER MAGISTRAT DER STADT LICH            Siegel

(gez. Dr. Neubert)  
Bürgermeister